



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 4 vom 02.03.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|---|--------------|
| Nachruf Johann Hutterer | 44 |
| Nachruf Ludwig Kallmünzer | 45 |
| Nachruf des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwig Kallmünzer | 46 |
| Landratsamt Kelheim; Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes | 47 |
| Stadt Riedenburg; Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes | 48 |
| Stadt Riedenburg; Ergänzungssatzung Thann-Ost 2, Öffentliche Ausleg. | 49 |
| Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach; Haushaltssatzung f. 2018 | 50 |



Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Herrn Johann Hutterer

Kreisrat a. D.

Der allseits geschätzte Verstorbene war vom 1. Mai 1966 bis 30. April 1996 Mitglied des Kreistages des Landkreises Kelheim.

Herr Johann Hutterer hat sich durch seinen jahrzehntelangen Einsatz zum Wohle des Landkreises und der Kreisbürger großen Dank und hohe Anerkennung erworben. Für sein ehrenamtliches Engagement wurde er mit zahlreichen Ehrungen ausgezeichnet. Er erhielt im Jahr 1978 das Bundesverdienstkreuz, im Jahr 1981 die Kommunale Dankurkunde, im Jahr 1983 die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze sowie im Jahr 1996 die Verdienstmedaille des Landkreises in Gold.

Der Landkreis Kelheim gedenkt des Verstorbenen in dankbarer Verbundenheit. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 20. Februar 2018

Martin Neumeyer
Landrat

Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Herrn Ludwig Kallmünzer

Kreisrat a. D.

Der allseits geschätzte Verstorbene war vom 1. Mai 1984 bis 30. April 1996 Mitglied des Kreistages des Landkreises Kelheim. Herr Ludwig Kallmünzer hat sich in hohem Maße für die Belange des Landkreises und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht.

Herr Ludwig Kallmünzer hat sich durch seinen jahrzehntelangen Einsatz zum Wohle der Kreisbürger großen Dank und hohe Anerkennung erworben. Für sein ehrenamtliches Engagement wurde ihm im Jahr 1991 das Bundesverdienstkreuz sowie im Jahr 1996 die Kommunale Dankurkunde verliehen.

Der Landkreis Kelheim gedenkt des Verstorbenen in dankbarer Verbundenheit. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 8. Februar 2018

Martin Neumeyer
Landrat

Nachruf

Der LANDKREIS KELHEIM und der KREISFEUERWEHRVERBAND KELHEIM E.V.

trauern um

Herrn Ludwig Kallmünzer

Ehren-Kreisbrandmeister des Landkreises Kelheim

Herr Kallmünzer übte von 1. Juni 1978 bis 16. November 1994 das Ehrenamt des Kreisbrandmeisters im Landkreis Kelheim aus. In seiner aktiven Zeit als Feuerwehrführungsdienstgrad hat er sich in unzähligen Einsätzen als hervorragender Einsatzleiter bewährt und sich bei den Feuerwehren großes Ansehen erworben. In Würdigung seiner Verdienste um das Feuerwehrwesen wurde Ludwig Kallmünzer nach seinem altersbedingten Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Ehren-Kreisbrandmeister des Landkreises Kelheim ernannt.

Herr Ludwig Kallmünzer hat seinen Dienst in gewissenhafter Pflichterfüllung und mit großem persönlichen Einsatz wahrgenommen.

Der Landkreis Kelheim und der Kreisfeuerwehrverband Kelheim e.V. sind Herrn Ludwig Kallmünzer für sein Engagement zum Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt der Familie und den Angehörigen.

Kelheim, den 08.02.2018

Martin Neumeyer
Landrat

Nikolaus Höfler
Kreisbrandrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Gz: 43 – 173.04.01

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Der Landkreis Kelheim beabsichtigt, Flächen aus der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ herauszunehmen sowie Flächen in die Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ aufzunehmen. Hiervon sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemeinde | Gemarkung |
|-------------------|------------------|
| Riedenburg | Buch |
| | Prunn |
| | Riedenburg |

Der Verordnungsentwurf, eine Übersichtskarte (M 1: 25.000) sowie vier Festsetzungskarten (jeweils M 1 : 5.000) werden zur öffentlichen Einsichtnahme

vom Montag, 12. März 2018 bis einschließlich Mittwoch, 11. April 2018

beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zi. O2.38,
jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und
Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, Zi. 14,
jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Dienstag jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00
Uhr bis 17.30 Uhr,
ausgelegt.

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim sowie bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, vorgebracht werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Kelheim geltend gemacht wird.

Kelheim, 12.02.2018

Post
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Gz: 43 – 173.04.01

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Der Landkreis Kelheim beabsichtigt, Flächen aus der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ herauszunehmen sowie Flächen in die Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ aufzunehmen. Hiervon sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemeinde | Gemarkung |
|------------|------------|
| Riedenburg | Buch |
| | Prunn |
| | Riedenburg |

Der Verordnungsentwurf, eine Übersichtskarte (M 1: 25.000) sowie vier Festsetzungskarten

(jeweils M 1 : 5.000) werden zur öffentlichen Einsichtnahme

vom Montag, 12. März 2018 bis einschließlich Mittwoch, 11. April 2018

beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zi. O2.38,
jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und
Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, Zi. 14,
jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag und
Dienstag jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30
Uhr,
ausgelegt.

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim sowie bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, vorgebracht werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Kelheim geltend gemacht wird.

Kelheim, 12.02.2018

Riedenburg, 19.02.2018

Post
Regierungsrat

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Riedenburg

Im Verfahren zum Erlass einer Ergänzungssatzung Nr. 15 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ortsabrundung) für den Bereich „Thann-Ost 2“

- **Öffentliche Auslegung** (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, folgende Ergänzungssatzung (Ortsabrundung) zu erlassen:

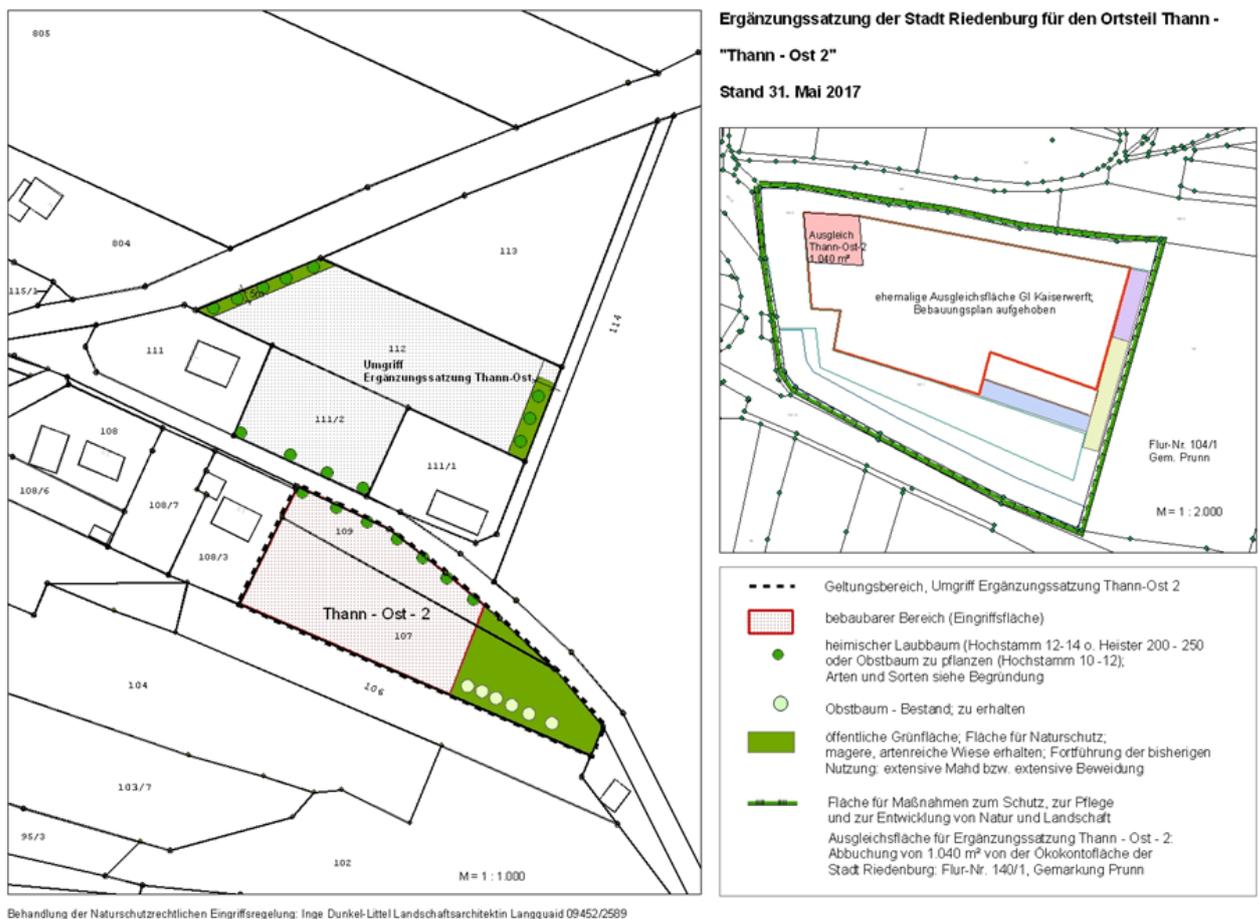
Fl.Nr. 107 und 109 Teilfläche, Gmkg. Thann, mit einer Fläche von ca. 2.600 m² (Wohnbaufläche)

Der vom Stadtrat gebilligte Satzungsentwurf mit Lageplan liegt in der Zeit vom 12.03.2018 bis 12.04.2018 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzungen unberücksichtigt bleiben.

Riedenburg, 26.02.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2018

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 25.01.2018 (Zeichen Nr. RNB-12.1-1444.34-1-1-2) die haushaltsrechtliche Würdigung erteilt.

Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.03.2018 bis 13.03.2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des §18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 2.295.500,00 Euro

in den Aufwendungen mit 3.603.000,00 Euro

Ergebnis - 1.307.500,00 Euro

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.885.500,00 Euro.

§ 2

Im Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

| | | |
|---------------------|------|-----------------|
| Bezirk Niederbayern | 60 % | 720.000,00 Euro |
| Landkreis Kelheim | 20 % | 240.000,00 Euro |
| Markt Bad Abbach | 20 % | 240.000,00 Euro |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Landshut, den 30.01.2018

gez.:

Dr. Heinrich

Verbandsvorsitzender

Bezirkstagspräsident